Satzung der Zeltgemeinschaft Brodauer Eiche e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Zeltgemeinschaft "Brodauer Eiche e.V."
Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer VR 6484 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein ist eine Gemeinschaft von Zeltern zur Durchführung von Ferienaufenthalten und körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder und deren Angehörigen. Insbesondere pflegt und fördert er die Sportfischerei, das Sporttauchen und Sportangeln.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die Satzungen des Vereins einschließlich der Zeltplatzordnung anerkennt. Auf Grund der Zeltplatzgröße ist die Mitgliederzahl beschränkt. Neuaufnahmen werden auf Vorschlag durch Zweidrittelmehrheit des Vorstandes bestätigt.

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss bis zum 31.Juli eines jeden Jahres schriftlich mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, kann aber auf Antrag des Ehe/ Lebenspartners auf diesen einschließlich Platz übertragen werden.

Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Antrag des Vorstandes bei Verstoß gegen die Satzungen und die Zeltplatzordnung oder durch ungebührliches Verhalten des Mitgliedes oder seiner Angehörigen auf dem Zeltplatz. Der beantragte Ausschluss ist von der Schlichtungskommission zu prüfen und ggf. zu bestätigen. Gegen das Urteil der Schlichtungskommission besteht keine Einspruchsmöglichkeit.

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird jeweils für 1 Jahr auf der Hauptversammlung auf Grund des Kassenberichtes neu festgelegt. Die Fälligkeit der Beiträge wird vom Vorstand jeweils mit der Einladung zur Mitgliederhauptversammlung bekanntgegeben.

Die Aufnahmekosten werden von der Mitgliederhauptversammlung festgelegt.

Für das Vereinskonto und Vereinssparbücher sind zeichnungsberechtigt: 1. Kassierer,2. Kassierer sowie der 1. Vorsitzende.

Bei einem Zahlungsverzug des Mitgliedes werden Mahnkosten fällig. Die Höhe der Mahnkosten ist für alle säumigen Mitglieder gleich und wird vom Vorstand festgelegt.

§ 4 Organe

Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- Mitgliederhauptversammlung
- Vorstand
- Kassenprüfer
- Schlichtungskommission.

§ 5 Mitgliederhauptversammlung

Die Hauptversammlung der Mitglieder ist das oberste beschlußfassende Vereinsorgan. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie wählt den Vorstand, die Kassenprüfer und die Schlichtungskommission.

Die Hauptversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres = Kalenderjahr statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich durch den Vorstand.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Antrag von 1/3 der Vereinsmitglieder beantragt werden. Sie ist binnen 4 Wochen durchzuführen. Die auf der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind durch 2 Unterschriften von 2 Vorstandsmitgliedern zu beurkunden.

Jede vorschriftsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 1. Kassierer, 2. Kassierer, 1. Schriftführer, 2. Schriftführer, einen Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 1. Kassierer vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand wird jeweils auf 2 Jahre durch einfache Mehrheit der Mitglieder neu gewählt. Ein Misstrauensantrag durch ¾ Mehrheit der Mitglieder bedingt sofortige Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

a) Der Abschluss und die Unterhaltung eines Pachtvertrages sowie die Abwicklung der Verbindlichkeiten zum Wohle seiner Mitglieder.

b) Die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.

c) Die Herrichtung und Unterhaltung eines Zeltplatzes auf dem gepachteten Gelände.

§ 7 Schlichtungskommission

Die Schlichtungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern und wird jeweils auf der Hauptversammlung neu gewählt. Sie ist durch einfache Mehrheit beschlussfähig. Die Aufgaben der Schlichtungskommission sind in § 3 definiert.

§ 8 Einrichtungen

Die erstellten Einrichtungen des Zeltplatzes sind Eigentum des Vereins.

§ 9 Haftungsausschluss

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verletzungen, welche sich Mitglieder oder deren Gäste bei unsachgemäßer Nutzung von durch den Verein gestellten Geräten oder Einrichtungen zufügen.

§ 10 Auflösung

Der Verein ist nach Ablauf des Pachtvertrages aufzulösen, wenn keine Verlängerung des Vertrages durch die beiden vertragsschließenden Parteien zeitgerecht erfolgt ist.

Die Auflösung des Vereins ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung oder auf Antrag von 50 % der Mitglieder durchzuführen. Sie bedarf einer Dreiviertelmehrheit.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Das Vermögen des Vereins wird bei Auflösung an die Deutsche Gesellschaft für Lebensrettung e.V. abgeführt.

Hamburg, den